

27. Urtheil vom 13. Juni 1885  
in Sachen der Eigenthümer von Wigwyl.

A. Nachdem auf Grund eidgenössischer und kantonaler gesetzgeberischer Erlasse, insbesondere des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 und des kantonalen Dekretes vom 10. März 1868 (vergleiche darüber den Thatbestand des bundesgerichtlichen Urtheils in Sachen Finsterhennen und Konsorten vom 12. Juli 1878, Amtliche Sammlung IV, S. 380), die Suragewässerkorrektur auf bernischem Gebiete im Wesentlichen durchgeführt worden war, erließ der Große Rath des Kantons Bern am 3. März 1882 ein Dekret „betreffend die Liquidation des Unternehmens der Suragewässerkorrektur“, welches unter Anderm folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens der Suragewässerkorrektur, mit Inbegriff der Binnenkorrektur, wird mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Heumonath 1866 enthaltenen Grundlagen nach Maßgabe der Mehrwerthschätzungen vom 11. Hornung 1882 festgesetzt und es ist mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern längstens auf 31. Christmonath 1882 abzurechnen und die Schuld jedes einzelnen Betheiligten unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschußzinsen auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrath festzusetzen.

Art. 2. Die Abzahlung der auf Ende 1882 ausstehenden Mehrwerthbeträge nebst Zinsen beginnt auf diesen Zeitpunkt, die fälligen Mehrwerthbeiträge sind in 25 jährlichen Stößen bei einem Zinsfuß von  $4\frac{1}{2}\%$  zurückzubezahlen. Jeder Grundeigenthümer kann jedoch auch früher das Ganze oder einzelne Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Art. 5. Die von den Grundbesitzern auf Grundlage der provisorischen Mehrwerthschätzungen bis zur Abrechnung einbezahlten Beträge sind von dem Gesamtbetrage ihrer definitiven Mehrwerthsumme als Abschlagszahlungen auf dieselbe in Abzug zu bringen.

Soweit diese Einzahlungen jedoch nicht nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Regierungsrathsbeschlüsse stattgefunden haben, ist für die betreffenden Theile der Schuld ein Verspätungszins von  $5\%$  per Jahr zu berechnen und zum ausstehenden Kapitalbetrage zu schlagen. Die Voreinzahlungen werden bis zum Zeitpunkte der Abrechnung als Darlehen an das Unternehmen der Suragewässerkorrektur betrachtet und zu  $5\%$  verzinst werden.

Art. 7. Auf den Zeitpunkt der Abrechnung nach § 1 gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens der Suragewässerkorrektur auf den Staat über und es übernimmt derselbe auch den Unterhalt des Hageneck- und des Midau-Büren-Kanals. Dagegen ist dem Staate der nach § 16 des Dekretes vom 10. März 1868 zu bildende Schwellenfond, welcher von 600 000 Fr. auf 1 000 000 Fr. zu erhöhen ist, auf denselben Zeitpunkt abzutreten. Derselbe ist vom Staate als besonderer Fond zu verwalten und vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu halten.

Die auf den Zeitpunkt der Abrechnung nicht einbezahlten Beiträge der Grundeigenthümer an diesen Schwellenfond werden denselben bei der Abrechnung zur Last gebracht.

Der Unterhalt der Entschumpfungsanäle der Binnenkorrektur ist Sache der betheiligten Grundeigenthümer. Sämtliche Kanäle werden nach den §§ 36 und 38 des Wasserbaupolizeigesetzes unter öffentliche Aufsicht gestellt und es hat der Regierungsrath noch in diesem Jahre die bezüglichen Schwellenreglemente zu erlassen.

Art. 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Alle damit Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich die Art. 3 und 10 des Dekretes vom 10. März 1868 und Art. 3 des Dekretes vom 15. Herbstmonath 1875, sind aufgehoben.

B. Gegen die in Art. 1 dieses Dekretes erwähnten Mehrwerthschätzungen vom 11. Februar 1882 hatten die Rekurrenten als Eigenthümer der Wigwyler Liegenschaften, soweit es diese Liegenschaften anbelangt, Einsprache erhoben. Der Regierungsrath des Kantons Bern wies durch Beschluß vom 20. Hornung 1884 die sämtlichen gegen diese Schätzungen einge-

langten Einsprachen ab und setzte den Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektur mit Inbegriff der Binnenkorrektur auf 4517744 Fr. fest; vor dieser Schlußnahme hatte der Regierungsrath über die Mehrwerthschätzungen eine Oberexpertise der Herren Baumgartner, Beck-Keu und Bracher eingeholt, welche er seiner Entscheidung zu Grunde legte.

C. Nachdem den Rekurrenten, gestützt auf diesen Beschluß, gegen Ende Juni 1884 eine Abrechnung über die von ihnen für die Wigwyl'schen Liegenschaften zu bezahlenden Mehrwerthsbeiträge zugestellt worden war, welche (für circa 1987 Sucharten) ein Total von 357169 Fr. 47 Cts. oder abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen von 293612 Fr. 52 Cts. ergibt, legten die Rekurrenten beim Bundesgerichte Beschwerde ein. In ihrer Rekurschrift vom 23. Juli 1884 stellen sie den Antrag: Es sei die Verfügung des bernischen Regierungsrathes betreffend die Feststellung der den Liegenschaften zu Wigwyl aufzufallenden Mehrwerthsbeiträge aufzuheben. Eventuell: Es sei diese Auflage angemessen herabzusetzen. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus: Das Bundesgericht sei, wie dasselbe übrigens schon in seinem Urtheile in Sachen Finsterhennen und Konsorten vom 12. Juli 1878 erkannt habe, kompetent, Beschwerden über verfassungswidrige Belastung des Grundeigentums zu Gunsten der Juragewässerkorrektur zu beurtheilen. Das Bundesgericht habe in seinem erwähnten Urtheile anerkannt, daß eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze dann vorliege, wenn das betheiligte Grundeigentum zu Tragung der Korrektionskosten in unverhältnismäßiger Weise, d. h. über den durch die Korrektur erzielten Mehrwerth hinaus herangezogen werde. Die Rekurrenten stützen nun ihre Beschwerde auf Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze und zudem auf Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie (§ 83 der Kantonsverfassung), da letztere Gewährleistung auch dann verletzt sei, wenn einzelne Grundstücke dermaßen mit Reallasten oder sonstigen Beschwerden belegt werden, daß eine Entwerthung derselben eintrete. Uebrigens sei die Kompetenz des Bundesgerichtes auch deshalb begründet, weil die angefochtene Verfügung eine Ver-

letzung „der Rechtsstellung einer Anzahl Bürger enthalte, welche ihnen durch einen in Ausführung der Bundesverfassung erlassenen Bundesbeschluß zugesichert worden sei.“ Das kantonale Dekret vom 10. März 1868 habe auf dem Grundsätze beruht, daß das Grundeigentum mit einer bestimmten Quote der Korrektionskosten ( $\frac{2}{3}$  der nach Abzug des Bundesbeitrages noch verbleibenden Kosten) belastet werde, ohne Rücksicht darauf, ob der durch die Korrektionsarbeiten erzielte Mehrwerth für die einzelnen Grundstücke den entsprechenden Betrag erreiche. Dieser Grundsatz sei verfassungsmäßig unzulässig und stehe auch mit dem Bundesbeschlusse vom 25. Juli 1867, welcher nur den „Mehrwertth des betheiligten Grundeigentums“ unter den Einkünften des Juragewässerkorrektions-Unternehmens aufzähle, im Widerspruch. Demnach habe auch die Regierung von Bern in dem Rekursfalle der Gemeinde Finsterhennen und Konsorten erklärt, daß die das Grundeigentum betreffenden Kosten den Nutzen nicht übersteigen dürfen, welcher demselben aus dem Unternehmen erwachse und diese Anschauung liege nunmehr auch dem Liquidationsdekrete vom 3. März 1882 zu Grunde. Allein thatsächlich habe doch der Grundsatz des Dekretes vom 10. März 1868 bei Vornahme der Mehrwerthschätzungen eingewirkt. Diese Mehrwerthschätzungen haben einer sichern Grundlage ermangelt, da die erste, bei Beginn der Korrektionsarbeiten vorgenommene, Schätzung des damaligen Werthes des betheiligten Grundeigentumes, wenigstens insoweit es die Gemeinden Gampeln und Ins betreffe, nicht vorschriftsgemäß durchgeführt worden sei, da die Schätzungen, der Vorschrift des Dekretes vom 10. März 1868 zuwider, niemals öffentlich aufgelegt worden seien und die Grundeigentümer somit keine Gelegenheit gehabt haben, gegen dieselben Einsprache zu erheben. Die Schätzungskommission, welche die definitiven Mehrwerthschätzungen (in der Zeit von 1879—1882) vorgenommen habe, sodann spreche sich in ihrem Schlußbericht vom 11. Hornung 1882 allerdings dahin aus, sie habe an dem Grundsätze festgehalten, daß der Mehrwerth des Grundeigentums nicht höher zu bestimmen sei, als der reelle unmittelbare Vortheil betrage, welcher dem betreffenden Grundbesitz durch die Korrektur erwachse. Allein dies sei

für die Schätzung der Wigwylerdomänen der Rekurrenten thatsächlich nicht richtig, sofern man nur von der richtigen Auffassung des Begriffes „Mehrwert“, wie sie auch in den eidgenössischen Räten geherrscht habe, ausgehe. Als „Mehrwert“ nämlich dürfe nur eine solche Wertherhöhung, welche als unmittelbare Folge der Entsumpfung eintrete, aufgefaßt werden; ausgeschlossen seien diejenigen Werthvermehrungen, welche erst in Folge von Verwendungen des Eigenthümers, wie Kolmatirung, Düngung, Bewässerung, Anlage von Flurwegen u. s. w. hinzutreten. Solche Werthvermehrungen seien nicht mehr reelle, sondern blos hypothetische Vortheile, da ja deren Eintritt vom Willen und den Mitteln des Eigenthümers abhängen. Nun sei einzuräumen, daß für einen Theil der Wigwyler Liegenschaften durch die Entsumpfung ein unmittelbarer Vortheil allerdings eingetreten sei; für den weitaus größern Theil dieser Liegenschaften (circa  $\frac{3}{4}$  des auf bernischem Gebiete gelegenen Eigenthums) dagegen sei dies nicht der Fall. Dieses, meist aus geringem Moosboden bestehende Land eigne sich nach wie vor der Entsumpfung blos zu der, einen minimen Ertrag abwerfenden, Fischengewinnung und dessen Nutzertrag sei durch die Entsumpfung in keiner Weise namhaft gesteigert worden. Sollte dieser Theil des großen Mooßes in ertragreichen Stand gebracht werden, so müsse der hieraus entstehende Vortheil durch große Opfer erst noch erkauft werden. Auch der Verkaufswert des Landes habe durch die Entsumpfung nicht zugenommen, wie sich aus der geringen Zahl der anwohnenden Bevölkerung im Verhältnisse zu der Ausdehnung des entsumpften Gebietes und durch die ungünstige Lage des letztern leicht erkläre. Seien also die Mehrwerthschätzungen der Wigwyler Liegenschaften an sich schon übersezt, so liege ein spezieller Grund zur Beschwerde noch darin, daß die Kosten der Binnenkorrektur, welche letztere für Wigwyl von den frühern Eigenthümern in eigenen Kosten mit einem Aufwande von mindestens 90 000 Fr. ausgeführt worden sei, von der Mehrwerthschätzung nicht in Abzug gebracht worden seien, während dies zweifellos hätte geschehen sollen und auch von der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom Jahre 1866 in Aussicht genommen worden sei. Ferner verstehe es sich von selbst, daß, wenn die

Grundeigenthümer nur für die reellen, unmittelbar aus der Entsumpfung sich ergebenden Vortheile aufzukommen haben, sie nicht früher zu leisten haben, als diese Vortheile eintreten. Während der ersten Jahre der Arbeiten nun habe die Entsumpfung einen wertherhöhenden Einfluß auf die Mäoier von Wigwyl gewiß nicht ausgeübt; noch in den Jahren 1876 und 1877 sei ein Theil von Wigwyl, und zwar gerade der werthvollere, überschwemmt worden; thatsächlich seien erst im Jahre 1880 mit der vollständigen Vollendung des neuen Brojekanalens und der vollständigen Lieferlegung der obern Zühl die Wirkungen der Entsumpfung für Wigwyl eingetreten. Nichtsdestoweniger seien die Besitzer von Wigwyl nach dem ihnen eröffneten Rechnungsauszug für die Verzinsung der Beiträge schon seit dem Jahre 1870 belastet worden. Dies sei unstatthaft und sei jeder Ansat für Verzinsung vom Jahre 1880 rückwärts zu streichen und überdem den antizipirten Einzahlungen Rechnung zu tragen. Ein weiterer Beschwerdegrund liege endlich darin, daß in der Rechnung ein Beitrag an die Erhöhung des Schwellenfondes in Rechnung gebracht werde. Nach § 16 des Dekretes vom 10. März 1868 solle für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle ein Schwellenfond von mindestens 600 000 Fr. gebildet werden durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden u. s. w., soweit sie öffentliches Eigenthum seien und durch Einzahlungen von Grundeigenthümern und Staat im Verhältnisse von  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$ . Durch das Liquidationsdekret vom 3. März 1882 sei nun bestimmt worden, daß auf den Zeitpunkt der Abrechnung mit den Grundeigenthümern Rechte und Pflichten des Unternehmens der Suragewässerkorrektur, insbesondere auch der Unterhalt der Kanäle, an den Staat übergehen, wogegen der, auf eine Million Franken zu erhöhende, Schwellenfond dem Staate abzutreten sei. Die auf den Zeitpunkt der Abrechnung nicht einbezahlten Beiträge der Grundeigenthümer an den Schwellenfond seien denselben bei der Abrechnung zur Last zu bringen. Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß in Betreff der Zusammenlegung des Schwellenfondes die Idee fortgewirkt habe, daß die Korrektur ein gemeinschaftliches Unternehmen des Staates und der Grundeigenthümer bilde und daß letztere nicht blos für den

Mehrwertb ihres Grundeigenthums aufzukommen haben. Sobald das letztere, einzig zulässige Prinzip festgehalten werde, sei klar, daß die Grundeigenthümer für die Kreirung eines Schwellenfondes nicht in Anspruch genommen werden können.

D. In seiner Antwort auf diese Beschwerde stellt der Regierungsrath des Kantons Bern die Anträge:

1. Es sei auf die Rekurseingabe der Eigenthümer der Wigwyler Liegenschaften (Eidgenössische Bank und Mithaste), d. d. 23. Juli 1884, nicht einzutreten, eventuell

2. Die Rekurrenten seien abzuweisen; beides unter Kostenfolge.

Der erste Antrag wird auf folgende Gesichtspunkte begründet: Die Kompetenz des Bundesgerichtes werde nicht bestritten. Dagegen sei der Rekurs verspätet. Derselbe richte sich in Wirklichkeit nicht gegen die den Rekurrenten zugestellte Abrechnung, welche als solche weder Anlaß noch Fundament zu einem Rekurse bieten könne, sondern gegen die derselben zu Grunde liegenden Erlasse, das Großrathsdekret vom 3. März 1882 und den Regierungsbeschluß vom 20. Hornung 1884. Nur um die Verfassungsmäßigkeit dieser Erlasse könne es sich handeln; diesen Erlassen gegenüber aber sei die Rekursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege bei Einreichung der Beschwerde längst abgelaufen gewesen. Im Fernern haben die Eigenthümer der Wigwyler Liegenschaften die Verpflichtung, die Beiträge an die Suragewässerkorrektur zu bezahlen, dadurch anerkannt, daß sie diese Liegenschaften im Geltstage der frühern Eigenthümerin, der landwirthschaftlichen Gesellschaft Wigwyl, unter der ausdrücklichen, in den Steigerungsbedingungen enthaltenen Auflage, erworben haben, „allfällig noch ausstehende, wie sämmtliche später noch verfallende Beiträge an die Entsumpfungskosten der Suragewässerkorrektur“ ohne Abzug an der Steigerungssumme zu bezahlen. Durch die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen der Gemeindefinstertinnen und Konsorten sei die Beschwerde eigentlich schon zu Ungunsten der Rekurrenten entschieden, da das Bundesgericht in dieser Entscheidung ausdrücklich anerkenne, daß die Belastung des Grundeigenthums mit Beiträgen für die Suragewässerkor-

rektur bis zum Belaufe des Mehrwerthes verfassungsmäßig statthaft sei. Die Mehrwerthschätzung aber habe nichts anderes bezweckt und gethan, als den durch die Korrektur für die einzelnen Grundstücke entstandenen Mehrwerth auszumitteln. Allerdings habe das Dekret vom 10. März 1868 auf dem Grundsatz beruht, daß das Grundeigenthum eine bestimmte Quote der Korrektorkosten zu tragen habe. Allein dieser Grundsatz habe den in dem gleichen Dekrete (§§ 8—10) vorgesehenen Schätzungsmodus, welcher ausschließlich auf Ermittlung des wirklichen Werthes und Mehrwerthes abzwecke, in keiner Weise beeinflusst. Keine der in Funktion getretenen Schätzungskommissionen habe daran gedacht, einen andern Maßstab als denjenigen des wirklichen Vortheiles anzulegen. Es sei nicht abzusehen, was die Rekurrenten zum Zwecke der Ausmittlung des wirklichen Mehrwerthes noch mehr verlangen könnten, als was die kantonalen Behörden bereits von sich aus angeordnet haben. Die beklagte Regierung habe mit der Mehrwerthschätzung die bewährtesten und geachtetsten Landwirthe beauftragt und sogar mit Rücksicht auf die eingelangten Einsprachen noch eine Oberexpertise von unbetheiligten anerkannten Fachmännern eingeholt, welche die Ergebnisse der kantonalen Mehrwerthschätzung bestätigten. Letztere treffe auch mit der seiner Zeit vorgenommenen eidgenössischen Mehrwerthschätzung nahe zusammen. Daß es der Schätzung an einer sichern Basis gefehlt habe, sei vollständig unrichtig; die erste, im Beginne der Korrekturarbeiten vorgenommene Schätzung des damaligen Werthes der Grundstücke habe durchweg ordnungsmäßig nach den Vorschriften des Dekretes vom 10. März 1868 stattgefunden. Es sei freilich richtig, daß durch die bloße Trockenlegung das Moosland des Entsumpfungsgebietes sich nicht von selbst in ertragreiches Kulturland verwandelt habe, sondern daß durch die Entsumpfung bloß die Möglichkeit der Kultivirung geschaffen worden sei. Allein dies habe Jedermann von vorneherein klar sein müssen und sei jedenfalls den Gründern der Wigwylergesellschaft nicht entgangen; dieser Umstand sei denn auch selbstverständlich bei Vornahme der Mehrwerthschätzungen von der Schätzungskommission berücksichtigt worden, wie deren Bericht vom 10. Februar 1882 und

eine nachträglich eingeholte Erklärung ihres Präsidenten und Sekretärs beweise. Die Schatzungskommission habe überhaupt alle Umstände nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt. Die Mehrwerthschätzungen haben nach Vorschrift der kantonalen und eidgenössischen Erlasse zu der vorgeschriebenen Zeit stattgefunden und seien daher unanfechtbar; eine Ueberprüfung derselben durch eine bundesgerichtliche Expertise wäre durchaus unstatthaft. Daß die landwirthschaftliche Gesellschaft von Wigwyl die Binnenkorrektion auf ihrem Gebiete in eigenen Kosten ausgeführt habe und daß diesem Umstande bei der Mehrwerthschätzung nicht Rechnung getragen worden sei, sei nach beiden Richtungen ungenau. Die Kosten des sogenannten Seebodenkanals, soweit derselbe den Charakter eines rationell angelegten Hauptbinnenkanals trage, seien von dem Unternehmen ganz übernommen worden; die Anlage der übrigen von der Wigwyler Gesellschaft ausgeführten, nun aber vernachlässigten Kanäle habe durch entsprechend niedrigere Taxation der betreffenden Ländereien in den Mehrwerthschätzungen ihre Berücksichtigung gefunden. Daß denjenigen Grundeigenthümern, welche mit ihren dekretsmäßigen Einzahlungen im Rückstande geblieben seien, nicht Anleihs-, wohl aber Verzugszins — übrigens nicht seit 1870, sondern erst seit 1873 — berechnet worden seien, sei ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Eigenthümern, welche rechtzeitig eingezahlt haben und stehe mit dem Grundsatz, daß nur der ausgemittelte Mehrwerth beitragspflichtig sei, nicht im Widerspruch. Denn dieser Mehrwerth sei ja nicht erst durch die definitive Schätzung, sondern successive nach Verhältnis des Vorrückens der Entsumpfungsarbeiten entstanden. Dieses successive Eintreten des Mehrwerthes werde im Großen und Ganzen durch die provisorischen Bezugslisten dargestellt. Ueberdies sei den Verzugszinsen in der Mehrwerthschätzung Rechnung getragen worden, denn die Kommission spreche in ihrem Berichte vom 11. Hornung 1882 sich dahin aus, daß sie alle Faktoren von Einfluß nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt habe, namentlich auch a) Beginn und Vollendung der verschiedenen Kanalarbeiten der Haupt- und Binnenkorrektion in Bezug auf den frühern oder spätern Eintritt des Nutzens in den

verschiedenen Bezirken; b. Berücksichtigung bezw. billigere Taxation, weil dem Grundeigenthum eine bedeutende Zinsenlast auffalle in Folge verlängerter Einzahlungstermine der jährlichen Korrektionsbeiträge und in Folge der Nichteinzahlung der schuldigen Beiträge überhaupt. Was endlich die Beschwerde betreffend den dem Grundeigenthum auferlegten Beitrag an den Schwellenfond anbelange, so sei dieselbe vollständig unbegründet. Die Rekurrenten übersehen, daß Ausführung des Korrektionswerkes und künftiger Unterhalt desselben resp. Schwellen- und Dammpflicht ganz verschiedene Dinge und von Anfang an strenge auseinander gehalten worden seien. Nach bernischem Rechte laste die Schwellen- und Dammpflicht auf dem betheiligten Grundeigenthum, so daß an sich der Unterhalt der Kanäle u. s. w. nach Ausführung der Juragewässerkorrektion wie vorher dem betheiligten Grundeigenthum obgelegen hätte. Durch den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 seien nun aber die Kantone verpflichtet worden, für den Unterhalt der Korrektionsarbeiten die nöthigen Bestimmungen aufzustellen und für den Vollzug derselben der Eidgenossenschaft gegenüber zu haften. Demgemäß habe der Kanton Bern durch das Dekret vom 10. März 1868 den betheiligten Grundeigenthümern die Schwellen- und Dammpflicht abgenommen und dieselbe auf das Unternehmen der Juragewässerkorrektion übertragen, später, durch Dekret vom 3. März 1882, dieselbe selbst übernommen, dagegen den betheiligten Grundeigenthümern einen Beitrag an Bildung eines Schwellenfondes auferlegt. Die Uebernahme der Schwellen- und Dammpflicht durch den Staat liege im höchsten Interesse gerade des Grundeigenthums und sei von dessen Vertretern selbst beantragt worden. Es sei somit eine Mißkennung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wenn die Rekurrenten behaupten, die Beiträge zum Schwellenfond, d. h. die Kosten des künftigen Unterhaltes der Korrektionsarbeiten hätten dem Mehrwerthe, welcher zu den Kosten der Ausführung des Unternehmens beitragspflichtig sei, entnommen werden sollen.

E. Replikando machen die Rekurrenten gegenüber der Einrede der Verspätung des Rekurses geltend: Ihre Beschwerde richte sich durchaus nicht gegen das Großrathskdekret vom 3. März 1882,

welches ja auch die einzelnen Mehrwerthschätzungen nicht feststelle. Der Regierungsbeschluß vom 20. Hornung 1884 dagegen sei nicht sofort, sondern erst viel später und auch dann noch in ungenügender Form, nämlich durch Veröffentlichung in den Anzeigebüchern des Amtsbezirkes Nidau vom 19. und der Amtsbezirke Laupen und Erlach vom 21. Juni 1884 bekannt gemacht worden. Seine verbindliche Eröffnung an die Betheiligten habe erst in der Mittheilung der Abrechnungen an die einzelnen Grundeigentümer gelegen. Von einer Verspätung des Rekurses könne demnach nicht die Rede sein. In der Sache selbst führt die Replik die bereits in der Rekurschrift geltend gemachten Gesichtspunkte in ausführlicher Weise weiter aus, indem sie zu zeigen sucht, daß die Mehrwerthschätzungen in That und Wahrheit durchaus durch das bundesrechtlich und verfassungsmäßig unhaltbare Prinzip des Dekretes vom 10. März 1868, daß das Grundeigenthum (ohne Rücksicht auf den Betrag des Mehrwerthes) eine bestimmte Quote der Korrektionskosten zu tragen habe, beeinflusst worden seien; nicht die richtige Schätzung des Mehrwerthes des einzelnen Grundstückes sei daher dabei in's Auge gefaßt worden, sondern man habe sich nur bestrebt, durch die Endschätzungen die Gesamtsumme des veranschlagten Mehrwerthes in ihrer Totalität zu erreichen und dieselbe möglichst gleichmäßig unter die Grundeigentümer zu vertheilen; durch die Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen des Dekretes vom 10. März 1868 sei den Mehrwerthschätzungen die Grundlage entzogen worden. Wesentlich in Betracht komme in rechtlicher Beziehung Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, welcher bestimme, daß die Beitragspflicht des Grundeigenthums durch die kantonale Gesetzgebung in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juni 1866 enthaltenen Grundlagen geregelt werden solle. Dadurch werde das Bundesgericht berechtigt, zu prüfen, ob materiell die den Grundeigentümern auferlegten Beiträge mit den im Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission enthaltenen Grundlagen übereinstimmen. Die Behauptungen der Rekursbeantwortung über die Anrechnung der von den Rekurrenten resp. deren Vorbesitzern ausgeführten Arbeiten der Binnen-

korrektio seien ungenau; ebenso sei unrichtig, was die Rekursbeantwortung zur Rechtfertigung der Berechnung von Verzugszinsen behaupte. Was die Beiträge an den Schwellenfond anbelange, so sei zu bemerken, daß die Wigwylherdomäne vor der Entsumpfung eine Schwellen- und Dampfpflicht überhaupt nicht getroffen habe. Die Bestimmungen des Dekretes vom 10. März 1868 über die Bildung eines Schwellenfondes beruhe auf dem als unzulässig anerkannten Prinzip, daß die Korrektionsarbeiten als gemeinsames Unternehmen des Staates und der Grundeigentümer auf gemeinsame Kosten durchzuführen seien. Nachdem dieser Gedanke als unzulässig aufgegeben worden sei, könne von einer Beitragspflicht der Rekurrenten an den Schwellenfond überhaupt nicht mehr die Rede sein. Einen neuen Beschwerdegrund leiten die Rekurrenten aus der sogenannten „Konversion der Kosten der Binnenkorrektio“ her. Nach dem Dekrete vom 10. März 1868 sei die Ausführung der sogenannten Binnenkorrektio, d. h. die Erstellung der für die Entsumpfung notwendigen Hauptkanäle der einzelnen Moosgebiete als Sache der Grundeigentümer betrachtet worden. Da die Bildung von Entsumpfungsgesellschaften der Grundeigentümer zu diesem Zwecke indessen auf Schwierigkeiten gestoßen sei, so sei durch großräthliches Dekret vom 15. September 1875 die Ausführung auch der Binnenkorrektio im Seelande dem Unternehmen der Turgawässerkorrektio aber auf Rechnung des theilhaftigen Grundeigenthums übertragen worden. Durch das Liquidationsdekret vom 3. März 1882 nun aber sei das Binnenkorrektionsunternehmen durchaus, auch ökonomisch, dem Hauptkorrektionsunternehmen einverleibt worden. Dieses Vorgehen sei unstatthaft. Die Kosten der Binnenkorrektio seien seiner Zeit von den eidgenössischen Experten auf 1 031 530 Fr. 37 Cts. veranschlagt und in diesem Betrage von den Mehrwerthschätzungen in Abzug gebracht worden; nun belaufen sich aber dieselben thatsächlich nur auf etwa 480 000 Fr. Durch die Verstaatlichung der Binnenkorrektio werden also die Grundeigentümer um den Betrag der erzielten Ersparniß von circa 520 000 Fr. verfürzt.

F. In seiner Duplik bekämpft der Regierungsrath des Kantons Bern in eingehender Weise die Ausführungen der Replik. Er

bemerkt namentlich gegenüber den neuen Anbringen derselben: es sei eine vollständige Entstellung der Thatsachen, wenn die Rekurrenten behaupten, durch die Verschmelzung der Binnenkorrektionskosten mit dem Hauptunternehmen seien die Grundeigentümer benachtheiligt worden; gerade das Gegentheil davon sei wahr. Ursprünglich habe die Binnenkorrektion ausschließlich auf Kosten der Grundeigentümer ausgeführt werden sollen; durch die Verschmelzung derselben mit dem Hauptunternehmen sei bewirkt worden, daß dieselbe an den Beiträgen des Bundes und des Kantons partizipire; über eine derartige Erleichterung können sich die Rekurrenten selbstverständlich nicht beschweren. Die Grundeigentümer haben demnach auch zu den Binnenkorrektionskosten einzig nach Maßgabe des Mehrwerthes beigetragen. Daß die Kosten der Binnenkorrektion von der kantonalen Schatzungskommission nicht, wie seiner Zeit von der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission, besonders ausgesetzt worden seien, sei richtig; allein dies sei die natürliche Folge davon, daß eben die Binnenkorrektion nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von den Grundeigentümern auf eigene Rechnung, sondern vereint mit dem Hauptunternehmen ausgeführt worden sei.

G. Von den Rekurrenten ist bei den kantonalen Gerichten eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß über die von ihnen aufgestellten Behauptungen betreffend die bei Schätzung ihrer Liegenschaften befolgten Grundsätze und die Unrichtigkeit der aufgestellten Mehrwerthschätzungen durch Zeugeneinvernahme eingeleitet und es sind die aufgenommenen Zeugenprotokolle dem Bundesgerichte eingesandt worden. Der Regierungsrath des Kantons Bern hat sich gegen dieses Verfahren als ein unzulässiges verwahrt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vorab ist zu bemerken, daß das Ergebnis der von den Rekurrenten bei den kantonalen Gerichten eingeleiteten Beweisführung zum ewigen Gedächtniß vom Bundesgerichte nicht berücksichtigt werden kann. Wenn die Rekurrenten in der gegenwärtigen Rekursache Beweis über bestrittene Behauptungen führen wollten, so hatten sie sich mit einem dahin zielenden Begehren an den bundesgerichtlichen Instruktionsrichter zu wenden,

welcher über die Zulässigkeit des Beweisanspruches zu entscheiden und für die Erhebung der Beweise zu sorgen hatte. Dagegen geht es gewiß nicht an, in einer beim Bundesgerichte bereits anhängigen Rechtsache Beweise zum ewigen Gedächtniß vor den kantonalen Gerichten erheben zu lassen. Uebrigens wären die betreffenden Beweisresultate auch unerheblich.

2. Soweit sich die Beschwerde auf eine Verletzung verfassungsmäßiger Bestimmungen (Gleichheit vor dem Gesetze und Unverletzlichkeit des Eigenthums) stützt, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zweifellos begründet und übrigens auch nicht bestritten. Soweit dagegen die Rekurrenten behaupten, das von den bernischen Behörden bei Feststellung der Mehrwerthschätzungen für die Suragewässerkorrektion beobachtete Verfahren stehe mit dem Bundesbeschlusse vom 25. Juli 1867 in Widerspruch, ist nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrath, welchem die Aufsicht über die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses obliegt, kompetent. Dadurch wird indeß das Bundesgericht einer materiellen Prüfung der Beschwerde in ihrem ganzen Umfange nicht entzogen, da ja die Rekurrenten in den ganz gleichen Momenten, in welchen ihrer Behauptung nach eine Verletzung des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 liegen soll, auch eine Verfassungsverletzung erblicken.

3. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses erscheint als unbegründet. Die Beschwerde richtet sich, nach der ausdrücklichen Erklärung der Rekurrenten in ihrer Replik, nicht gegen das Liquidationsdekret des Großen Rathes vom 3. März 1882, welchem gegenüber sie allerdings verspätet wäre; dagegen ist nicht zu verkennen, daß sie gegen den Regierungsrathsbeschluss vom 20. Februar 1884, welcher die Einsprache der Rekurrenten gegen die Mehrwerthschätzung ihres Grundeigenthums abweist, gerichtet ist. Allein eine verbindliche Eröffnung dieses Beschlusses an die Rekurrenten hat nun, soviel aus den Akten ersichtlich, jedenfalls nicht vor seiner Publikation im bernischen Amtsblatte und den amtlichen Anzeigebülletern der Bezirke Büren, Moudon, Erlach, d. h. frühestens am 17. Juni 1884 stattgefunden, wonach die am 23. Juli gleichen Jahres eingereichte Beschwerde gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bun-

des Rechtspflege nicht verspätet ist. Ebensovienig liegt offenbar darin, daß die Rekurrenten im Steigerungskaufe über ihre Liegenschaften die Bezahlung der allfällig noch ausstehenden und später fällig werdenden Entsumpfungsbeiträge übernommen haben, ein Verzicht auf die gegenwärtige Beschwerde. Denn durch die Uebernahme der erwähnten Verpflichtung haben die Rekurrenten gewiß nicht darauf verzichtet, sich wegen verfassungswidriger Berechnung des Quantitativs der Entsumpfungsbeiträge zu beschweren.

4. In der Sache selbst ist zunächst klar, daß jedenfalls von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigenthums nicht die Rede sein kann; denn durch die Belastung der Grundeigenhümer mit Beiträgen zu Zwecken der Juragewässerkorrektur wird ja deren Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken in keiner Weise aufgehoben oder beschränkt, sondern es wird bloß den Grundeigenthümern eine persönliche Leistung zu einem öffentlichen Zwecke auferlegt. Dies ist bereits in der Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Finsterhennen und Konforten ausgesprochen worden, so daß hier einfach auf die Ausführungen dieser Entscheidung verwiesen werden kann (siehe Amtliche Sammlung IV, S. 394, Erw. 5).

5. Dagegen kann allerdings, wie ebenfalls in dem erwähnten Urtheile in Sachen Finsterhennen und Konforten ausgeführt ist, in Frage kommen, ob nicht der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze durch unverhältnismäßige Belastung der Rekurrenten zu Gunsten des Unternehmens der Juragewässerkorrektur verletzt sei. Von einer unverhältnismäßigen Belastung der Rekurrenten nun könnte dann gesprochen werden, wenn dieselben über den ermittelten Mehrwerth ihres Landes hinaus zu Beiträgen an das Unternehmen der Juragewässerkorrektur herangezogen würden. Allein dies ist nicht geschehen. Der Regierungsrath des Kantons Bern hat sich bei Feststellung der Korrektionsbeiträge der Rekurrenten genau an den durch Expertise ermitteltem Mehrwerth ihres Landes gehalten; er hat seiner Entscheidung durchaus die Mehrwerthsermittlungen der kantonalen Schatzungskommission, die er sogar noch einer Oberexpertise unterworfen hat, zu Grunde gelegt. In der That laufen denn auch

die Ausführungen der Rekurrenten sammt und sonders einfach darauf hinaus, daß die Mehrwerthschätzung ihres Landes durch die Sachverständigen eine unrichtige, zu hohe sei. Allein dies nachzuprüfen ist das Bundesgericht durchaus nicht befugt, da es sich dabei nicht um eine Verletzung verfassungsmäßiger Grundsätze, sondern einfach um die richtige oder unrichtige Beantwortung einer Thatfrage handelt. Die Mehrwerthschätzungen können aus diesem Grunde ebensovienig im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte angefochten werden, als etwa die Festsetzung einer Enteignungsentanschädigung deshalb als verfassungswidrig angefochten werden kann, weil das abgetretene Recht irrtümlicherweise zu niedrig, in einer seinem wahren Werthe nicht entsprechenden Weise, geschätzt worden sei. Nur dann etwa könnte von einer Verfassungsverletzung gesprochen werden, wenn die kantonalen Behörden unter dem bloßen Scheine einer Mehrwerthschätzung in That und Wahrheit eine Repartition der Entsumpfungskosten nach andern Grundsätzen vorgenommen hätten. Hievon aber kann gewiß vorliegend, angesichts der ausdrücklichen Erklärung der kantonalen Schatzungskommission, daß sie den wirklichen Mehrwerth des Landes unter Berücksichtigung aller Faktoren nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt habe, sowie angesichts des übereinstimmenden Ergebnisses der eingeholten Oberexpertise gar keine Rede sein. Wenn die Rekurrenten besonders betonen, daß ursprünglich das bernische Dekret vom 10. März 1868 das Grundeigenthum nicht bloß mit Mehrwerthsbeiträgen, sondern mit einer fixen Quote der Entsumpfungskosten habe belasten wollen, so mag dies ja richtig sein; allein es ist jedenfalls zweifellos, daß nichtsdestoweniger auch nach dem Dekrete vom 10. März 1868 der wirkliche Mehrwerth der einzelnen beteiligten Grundstücke durch Schätzung ausgemittelt werden sollte, um als Maßstab bei Vertheilung der den Grundeigenthümern auffallenden Quote der Entsumpfungskosten zu dienen. Es ist daher nicht einzusehen, inwiefern aus dem erwähnten Grundsatz des Dekretes vom 10. März 1868 gefolgert werden könnte, die veranstaltete Mehrwerthschätzung habe in Wirklichkeit nicht die Ausmittelung des reellen Mehrwerthes der beteiligten Grundstücke zum Zwecke gehabt und es wird denn auch die sach-

bezügliche Behauptung der Rekurrenten durch die ausdrückliche Erklärung der Mehrwerthschätzungskommission widerlegt.

6. Damit fallen offenbar die sämtlichen einzelnen Beschwerdepunkte der Rekurrenten dahin und es mag daher in Betreff derselben nur noch bemerkt werden: Ueber die Verschmelzung der Binnenkorrektion mit dem Hauptunternehmen könnten die Rekurrenten sich schon deshalb nicht beschweren, weil dieselbe durch das Dekret vom 3. März 1882 ausgesprochen worden ist, von welchem die Rekurrenten ausdrücklich erklären, daß sie dasselbe nicht anfechten und welchem gegenüber ihre Beschwerde zudem verspätet wäre. Ueberdem ist in der That durchaus nicht einzusehen, inwiefern die Rekurrenten durch diese zu ihrem Vortheile getroffene Maßnahme beschwert sein könnten. Ebenso stände ihrer Beschwerde wegen der Regelung der Frage der Verzugszinsen und der Beitragspflicht an den Schwellenfond das Dekret vom 3. März 1882 entgegen; es ist übrigens, mit Bezug auf den letztern Punkt, von der beklagten Regierung mit Recht bemerkt worden, daß es sich hier um den Unterhalt des erstellten Werkes, welcher durchaus von der kantonalen Gesetzgebung beherrscht werde, und nicht um die Ausführung der Korrektion handle.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

28. Urtheil vom 2. Mai 1885  
in Sachen Kunel.

A. Durch Urtheil der Strafkammer des königlichen Landgerichtes Nürnberg vom 28. April 1884 wurde Friedrich Christian Ludwig Cornelius Kunel, geboren am 21. März 1860, Agent, von Nürnberg fünf „im sachlichen Zusammenfluß stehender“ Vergehen des Betruges schuldig erklärt und deshalb zur Gesamtgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. Dieser Entscheidung liegt nach den Urtheilsgründen folgender Thatbestand zu Grunde: Kunel habe, als Agent des Jean Hofmann in Nürnberg, an die Eheleute Kanzler, Albert Liebel, Leonhard Schaff, Andreas Bergmann und Valentin Wenkheimer verschiedene Prämienanlehensloose gegen Ratenzahlungen zu einem unmäßig hohen, dem wahren Werthe der Loose nicht entsprechenden Preise verkauft und sich von den Käufern Anzahlungen von 20 Mark und 6 Mark leisten lassen. Bei den Vertragsunterhandlungen habe er die Käufer weder die, dem Vertrage zu Grunde liegenden, gedruckten Vertragsbedingungen lesen lassen noch ihnen dieselben vollständig vorgelesen, die meisten habe er sogar